

Strukturfonds – 100.000 € für kommunale Projekte mit landkreisweiter Bedeutung

Fördergrundsätze

§ 1 Gesamtfonds und Förderhöhe einzelner Projekte

Der Landkreis Wesermarsch hält zur Planung von Projekten in den Kommunen mit landkreisweiter Bedeutung einen Strukturfonds von insgesamt 100.000 € aus Mitteln der Kreisentwicklung bereit. Hieraus können die Gemeinden des Landkreises auf Antrag für mit den Fördergrundsätzen konformen Projekten jeweils einen nicht rückzahlbaren Zuschuss von maximal 25.000 € pro Maßnahme beantragen. Der Förderanteil liegt bei bis zu 100 % der beantragten Summe. Eine weitere Finanzierung des beantragten Projektes durch Dritte bei Kosten über 25.000 € ist möglich und wird nicht auf die Anteile aus diesem Strukturfonds angerechnet.

§ 2 Gegenstand der Förderung

Es werden Planungen der Kommunen für Projekte mit landkreisweiter Bedeutung gefördert. Die Projekte sollen in ihrer Wirkung über die lokal begrenzte gemeindliche Bedeutung hinausgehen und positive Effekte für die räumliche, wirtschaftliche oder soziale Entwicklung eines größeren Bereichs des Landkreises oder des gesamten Landkreises ausmachen. Hierbei geht es insbesondere um Planungen, die für die Beantragung öffentlicher Fördermittel verwendet werden sollen oder Grundlage für eine weitergehende private Planung und Umsetzung größerer Baumaßnahmen sind. Es kann sich insbesondere um Maßnahmen aus dem Bereich Tourismus, öffentliche Daseinsvorsorge und nachhaltige Entwicklung handeln, für welche die Kommune alleine keine ausreichenden Mittel vorhalten kann, um die Planungen entsprechend durchzuführen. Durch die Förderung aus dem Strukturfonds des Landkreises sollen somit bedeutende Maßnahmen angeschoben und deren spätere Umsetzung auf Basis der geförderten Planung durch anschließende Beantragung externer Drittmittel ermöglicht werden. Investive Maßnahmen zur Umsetzung der Projekte werden nicht gefördert.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Mittel werden entsprechend der jeweiligen Anträge und deren Bewilligung zur Verfügung gestellt, ein Anspruch auf Aufstockung besteht ebenfalls nicht. Sollten die beantragten Mittel gegebenenfalls nicht mehr insgesamt bewilligt werden können, da nicht mehr ausreichende Restmittel zur Verfügung stehen, erfolgt bei Bedarf eine Teilgewährung.

Bei der Verwendung der Mittel ist auf Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu achten. Eine Auszahlung der Mittel erfolgt erst nach Vorlage eines Verwendungsnachweises.

§ 3 Entscheidung über die beantragten Mittel

Die Entscheidung über die Förderung der beantragten Projekte erfolgt durch die Steuerungsgruppe Kreisentwicklung des Landkreises Wesermarsch in ihrer jeweils durch den Kreistag bestimmten Zusammensetzung.

Die Steuerungsgruppe kann die Höhe der Gewährung der Mittel bei Bedarf anpassen, Nebenbestimmungen mit der Förderung verbinden oder weitere Auskünfte und Informationen zum Projekt einfordern. Eine direkte Vorstellung des Projektes vor der Steuerungsgruppe durch den Antragsteller kann im Einzelfall abgestimmt werden.

Sofern mehr Anträge zu einer Sitzung der Steuerungsgruppe vorliegen, als noch freie Mittel aus dem Strukturfonds zur Verfügung stehen, soll die Steuerungsgruppe auf Basis einer Einschätzung, welche Projekte eine höhere kreisweite Bedeutung erfahren könnten, eine Reihenfolge zur Förderung festlegen. Die Anzahl der Nachhaltigkeitsziele, die durch die Umsetzung der Maßnahme eine Verbesserung erfahren werden, kann hierfür als Indikator herangezogen werden.

§ 4 Antragsverfahren

Für den Antrag ist die aus der Anlage ersichtliche Projektideenskizze einzureichen, aus dem sich der Fördergegenstand, die Gesamtfinanzierung und die Darstellung der landkreisweiten Bedeutung ergibt. Es können bei Bedarf weitere aussagefähige Unterlagen, insbesondere Pläne und Fotos eingereicht werden. Der vollständige Antrag ist mindestens drei Wochen vor der nächsten Sitzung der Steuerungsgruppe Kreisentwicklung beim Landkreis Wesermarsch dem Fachdienst 91 vorzulegen.

Stephan Siefken

Landrat